

Wegleitung für Gesuchstellende

Version: Januar 2026

1. Zweck der Wegleitung

1. Die Wegleitung schafft Transparenz in die Fördertätigkeit der Stiftung.
2. Sie stellt die Schritte für das Einreichen von Unterstützungsgesuchen klar und verständlich dar.
3. Sie beantwortet die folgenden Fragen für Gesuchstellende:
 - Welche Projekte werden finanziert?
 - Wer beurteilt die Gesuche?
 - Welche Kriterien sind entscheidend?
 - Welche Fristen gelten?
 - Wie schnell kommt der Entscheid?
4. Sie ist die Richtschnur für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen und von Ergebnissen der Mittelverwendung.
5. Sie erleichtert die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
6. Sie ist auf der Webseite der Stiftung auf Deutsch abrufbar.

2. Verwendung des Stiftungsvermögens und Voraussetzungen für Gesuchsteller

2.1 Die Stiftung bezweckt die Förderung neuzeitlicher Pädagogik. Sie kann Kindergärten und Schulen betreiben, in welcher Gefühl, Empfindung, Selbstvertrauen und gemeinschaftliches Bewusstsein gefördert werden.

- Kurse/Seminare usw. durchführen

-Sich in der Aus- und Weiterbildung geeigneter Betreuungspersonen betätigen

-Gleichartige Kindergärten, Schulen, Kurse/Seminare usw. fördern oder sich daran beteiligen

Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2.2 Zu diesem Zweck unterstützt die Stiftung die Aus- und Weiterbildung von Menschen zu Lehrkräften dieses Bildungs- und Erziehungsansatzes sowie entsprechende schulische und ausserschulische Einrichtungen und Aktivitäten.

2.3 Der Stiftungsrat legt eine Obergrenze für jährliche Unterstützungsbeiträge fest. Sie liegt gegenwärtig bei CHF 100'000. Es gibt weder einen festen Verteilschlüssel für die Verwendung der Mittel noch für den Unterstützungszweck.

2.4 Für eine Unterstützung setzt die Stiftung voraus, dass ein Vorhaben durch Eigenleistungen und/oder Mittel von anderen öffentlichen und privaten Geldgebern angemessen mitfinanziert wird. Keine Beiträge spricht die Stiftung, wenn ein Vorhaben auf eine finanzielle Unterstützung nicht angewiesen ist. Bei Privatpersonen wird letzte definitive Steuerrechnung eingefordert. Bei juristischen Personen ein Budget und eine revidierte Jahresrechnung der letzten 2 Jahre.

3. Zusammensetzung des Dossiers

Ein Gesuch an die Stiftung muss folgende Elemente enthalten:

1. Namen und Angaben (CV, fachliche Qualifikationen) zum Gesuchsteller
2. Bezugspunkte zum Stiftungszweck
3. Titel und Ziel des Projekts
4. Budgetierte Kosten des Projekts in CHF
5. Beitrag in CHF (Fix oder als Defizitgarantie)
6. Überweisungsmodalitäten
7. Anderweitig zugesicherte Beiträge und Eigenleistungen in CHF
8. Leistungsvereinbarungen (mit Dritten)
9. Ort, Datum, Unterschrift
10. Anhänge: Ausführlicher Projektbeschrieb und weitere Unterlagen

4. Behandlung des Gesuchs

4.1 Prüfung des Gesuchs

Die Stiftung tritt auf ein Gesuch nur ein, wenn das Vorhaben den Voraussetzungen für eine Unterstützung entspricht (vgl. Kap. 2) und das Gesuch vollständig eingereicht wird (vgl. Kap. 3).

4.2 Qualitative Prüfung

Die Stiftung prüft, ob das Vorhaben bezüglich Stiftungszweck, Qualität und Seriosität überzeugt, das Vorhaben professionell umgesetzt wird, die Kosten der erwarteten Wirkung angemessen sind und eine nachhaltige Wirkung absehbar ist.

4.3 Zuständige Instanzen

Für die Bewilligung der Gesuche ist der Stiftungsrat zuständig. Er entscheidet abschliessend. Er legt das Prüfverfahren fest und entscheidet über das Hinzuziehen von externen Fachmeinungen bei der Beurteilung von Gesuchen.

4.4 Frist des Entscheids

Die eingereichten Gesuche werden wenn möglich an der nachfolgenden Stiftungsratssitzung behandelt und entschieden.

4.5 Eröffnung des Entscheids

Die Mitteilung des Entscheids erfolgt schriftlich und ohne ausführliche Begründung.

4.6 Pflichten und Gegenleistungen

Empfängerinnen und Empfänger von Unterstützungsbeiträgen der Stiftung sind zu bestimmten Handlungen und Gegenleistungen verpflichtet. Sie sind in einem separaten Merkblatt festgehalten. Werden sie nicht erfüllt, kann die Stiftung Beiträge angemessen kürzen oder bereits geleistete Beträge zurückfordern.

4.7 Auszahlung

Die Stiftung überweist Unterstützungsbeiträge frühestens nach definitiver Gutheissung von Gesuchen. Sie entscheidet über den Zeitpunkt der Auszahlung und informiert den Gesuchsteller.

Überweisungen erfolgen ausschliesslich an Konten von schweizerischen Finanzinstituten.

5. Kontakt

Gesuche sind an die E-Mail-Adresse der Stiftung info@stfnp zuhanden von Susanne Stark, Stiftungsrätin, zu senden.